

Versicherungsdienstleistungen

Auszug aus den Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis

Stand: Mai 2022

Allgemeine Hinweise im Versicherungsverkehr

Definitionen im Versicherungsverkehr

Begünstigter:

Bezieht die Leistung aus einem Versicherungsvertrag im Schadensfall. Dies kann der Versicherungsnehmer oder eine andere vom Versicherungsnehmer eingesetzte Person sein.

Versicherungsart:

Bezeichnet die Art des versicherten Risikos gemäß Versicherungsvertrag.

Versicherungsunternehmen:

Bezeichnet institutionelle Einheiten, die vor den negativen finanziellen Konsequenzen spezifischer ungewisser Ereignisse schützen.

Versicherungsgeber:

Versicherungsunternehmen oder sonstige Unternehmen im Rahmen von Konzernversicherungen, die den Versicherungsschutz bereitstellen

Versicherungsnehmer:

Ein Versicherungsnehmer nimmt den Versicherungsschutz aus dem Vertrag in Anspruch und leistet dafür einen Versicherungsbeitrag.

Lebensversicherungszweitmarkt:

Bei dem Zweitmarkt für Lebensversicherungen handelt es sich um einen Markt, auf dem die Ansprüche aus bestehenden Lebensversicherungsverträgen während der Vertragslaufzeit gehandelt werden.

Meldepflichtige Geschäftsfälle im Versicherungsverkehr (Einnahmen und Ausgaben)

- Prämienzahlungen einschließlich Versicherungssteuer
- Schadensleistungen (einschließlich Schadenabwendungskosten, Havarie-Grosse-Beiträge, Besichtigungs- und Expertisekosten)
- Kapitalauszahlungen (Einmalauszahlung oder monatliche Rentenleistungen)
- Rückkäufe (vorzeitige Auflösung von Versicherungsverträgen)
- Prämien- und Schadenszahlungen aus dem Führungs- und Beteiligungsgeschäft
- Erfolgsabhängige Provisionen (Gewinn- und Verlustbeteiligung) sowie Provisionen im Rückversicherungsgeschäft

Angaben zum Inhalt der Meldung

Im Versicherungsverkehr ist in den Meldungen unter dem "*Zweck der Zahlung*" der meldepflichtige Geschäftsfall und die Versicherungsart anzugeben.

Portfolioübertragungen zwischen Versicherungsunternehmen

Portfolioübertragungen zwischen Versicherungsunternehmen sind in der Kennzahl 452 zu melden. Hierunter fallen alle Transaktionen in diesem Zusammenhang, d.h. Prämien, Schäden, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Brokerage, Steuern etc. Wichtig ist, dass im Zahlungszweck der Meldungen jeweils eine entsprechende Angabe zum Inhalt der Transaktion angegeben ist, d.h. ob es sich um übertragene Prämien, Schäden, Provisionen oder dergleichen handelt.

Die Kennzahl 452 ist mit den Belegarten 3 und 4 zu melden.

Sonstigen Versicherungen (inklusive Risikolebensversicherungen)

Kautionsversicherungen bzw. Bürgschaftsversicherungen gelten gemäß Kreditwesengesetz (KWG) als Bürgschaft und sind damit gem. § 1 Abs. 1, Satz 2 Nr. 8 KWG ein Bankgeschäft. Daher werden Kautionsversicherungen aus statistischer Sicht als Bürgschaft bewertet und sind für die Berücksichtigung in der Zahlungsbilanz bzw. meldetechnisch dem klassischen Bankgeschäft gleichzusetzen, auch wenn sie als Versicherung betitelt werden. Es ist unerheblich, ob eine Absicherung als Versicherung, Bürgschaft oder Aval bezeichnet wird.

Rückversicherungsgeschäft

Es gilt, dass Zahlungen im Zusammenhang mit Rückversicherungen (zwischen Erst- und Rückversicherer) immer brutto zu melden sind. Eine Meldung der Abrechnungssalden (Verrechnung von Prämien- und Schadenszahlungen) ist nicht zulässig.

Makler und Assekuradeure

Makler und Assekuradeure übernehmen eine durchleitende Funktion und treten lediglich als Vermittler*In auf.

Inländische Makler und Assekuradeure vertreten ausländische Versicherungsunternehmen

Nehmen inländische Makler und Assekuradeure Zahlungen von ausländischen Versicherungsunternehmen entgegen oder leiten diese an ausländische Versicherungsunternehmen weiter, handelt es sich um nicht meldepflichtige durchlaufende Posten. Provisionen von ausländischen Versicherungsunternehmen aus diesen Geschäften sind jedoch vom Makler oder Assekuradeur zu melden.

Inländische Makler vertreten inländische Versicherungsunternehmen

Dritteinreicherberechtigungen bieten die Möglichkeit, dass inländische Makler und Assekuradeure bei der Weiterleitung von ein- und ausgehenden Zahlungen zwischen Versicherungsgebern und Versicherungsnehmern Meldungen in offener Stellvertretung für das inländische Versicherungsunternehmen abgeben.

Ausländische Makler vertreten ausländische Versicherungsunternehmen

Besteht ein Versicherungsvertrag zwischen einem inländischen Versicherungsnehmer und einem ausländischen Versicherungsunternehmen und werden die Prämien- und Schadens- bzw. Kapitalauszahlungen über einen ausländischen Makler oder Assekuradeur abgewickelt, ist in den Meldungen als Gläubiger- oder Schuldnerland das Land des Versicherungsunternehmens anzugeben.

Ausländische Makler vertreten inländische Versicherungsunternehmen

Sofern Zahlungen zwischen inländischen Versicherungsunternehmen und inländischen Versicherungsnehmern über ausländische Makler und Assekuradeuren abgewickelt werden, entstehen bis auf die zu zahlende ausländische Maklergebühr keine weiteren Meldepflichten.

Korrekturhinweise für Versicherungsunternehmen im Versicherungsverkehr

Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr

Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr sind differenziert nach Ursache der Rückzahlung zu melden. Es werden folgende Fälle unterschieden:

- Die Rückerstattung erfolgt auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen, gemäß derer (Teil-) Erstattungen vorgesehen sind (insbesondere bei Nichtinanspruchnahme einer Versicherung, z. B. aufgrund von Schadensfreiheit). Diese Prämienrückerstattungen sind mit der Kennzahl 854 zu melden (*gilt nur für sonstige Versicherungsgeschäfte*).
- Die Rückerstattung erfolgt aufgrund einer fehlerhaften Berechnung und einer damit verbundenen überhöhten Zahlung von Prämien. Diese Prämienrückerstattungen tragen den Charakter einer Berichtigung und sind als Korrektur der Ursprungsmeldung, d. h. im ursprünglichen Meldemonat mit der seinerzeit verwendeten Kennzahl anzuzeigen.
- Die Rückerstattung resultiert aus dem Abschluss eines neuen Rechtsgeschäftes (z. B. durch rückwirkende Vertragsänderung). Diese Prämienrückerstattungen sind als „Minusmeldung“ (Betrag mit negativem Vorzeichen) im aktuellen Meldemonat mit der je nach Versicherung zutreffenden Kennzahl seitenkorrekt abzubilden.

Korrekturen im Rückversicherungsgeschäft

Korrekturen von Provisionen im Rückversicherungsgeschäft

Korrekturen in der Kennzahl 439 sind grundsätzlich in der Ursprungsmeldung vorzunehmen. Aus Vereinfachungsgründen wird jedoch auch eine Korrekturmeldung gezahlter oder erhaltener Provisionen in dem Monat akzeptiert, in dem diese aufgegeben / gezahlt werden. Dabei ist die ursprüngliche Belegart und der Betrag mit negativem Vorzeichen anzugeben.

Eine Korrektur mit der gegenläufigen Belegart ist nicht zulässig, da Zahlungen in der Kennzahl 439 wie folgt interpretiert werden:

- Kennzahl 439 / Belegart 1 (eingehende Zahlung): deutsches Erstversicherungsunternehmen erhält Rückversicherungsprovision vom ausländischen Rückversicherer (abfließendes Geschäft - Grundgeschäft in Kennzahl 450)
- Kennzahl 439 / Belegart 2 (ausgehende Zahlung): deutscher Rückversicherer zahlt Rückversicherungsprovision an ausländischen Erstversicherer (einfließendes Geschäft - Grundgeschäft in Kennzahl 451)

Korrekturen von erfolgsabhängigen Provisionen (Gewinn- und Verlustbeteiligungen)

Aus dem Rückversicherungsgeschäft zwischen Erstversicherer und Rückversicherer können sich vertraglich vereinbarte nachträgliche Gewinnbeteiligungen oder Verlustbeteiligungen ergeben. Die Meldelogik wird im nachfolgenden Beispiel erläutert:

Aus Sicht des inländischen Rückversicherers kann es zu folgenden Konstellationen kommen:

- Fallen Schadenszahlungen höher als erwartet aus, wird von Verlustbeteiligungen gesprochen (Meldung: Kennzahl 459 / Belegart 1 / Zahlung vom ausländischen Erstversicherer an den inländischen Rückversicherer)
- Fallen Schadenszahlungen geringer als erwartet aus, handelt es sich um eine Gewinnbeteiligung (Meldung: Kennzahl 449 / Belegart 2 / Zahlung an den ausländischen Erstversicherer vom inländischen Rückversicherer)

Es stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung, Korrekturen von erfolgsabhängigen Provisionen vorzunehmen.

Korrekturen für Verlustbeteiligungen im aktuellen Monat:

- Kennzahl 459, Belegart 1, negativer Betrag
oder
Kennzahl 449, Belegart 2, positiver Betrag

Korrekturen für Gewinnbeteiligungen im aktuellen Monat:

- Kennzahl 449, Belegart 2, negativer Betrag
oder
Kennzahl 459, Belegart 1, positiver Betrag

Aus Sicht des inländischen Erstversicherers kann es zu folgenden Konstellationen kommen:

- Fallen Schadenszahlungen höher als erwartet aus, spricht man von Verlustbeteiligungen (Meldung: Kennzahl 459 / Belegart 2 / Zahlung an den ausländischen Rückversicherer vom inländischen Erstversicherer)
- Fallen Schadenszahlungen geringer als erwartet aus, handelt es sich um eine Gewinnbeteiligung (Meldung: Kennzahl 449 / Belegart 1 / Zahlung vom ausländischen Rückversicherer an den inländischen Erstversicherer)

Korrekturen für Verlustbeteiligungen im aktuellen Monat:

- Kennzahl 459, Belegart 2, negative Betrag
oder
Kennzahl 449, Belegart 1, positiver Betrag

Korrekturen für Gewinnbeteiligungen im aktuellen Monat:

- Kennzahl 449, Belegart 1, negativer Betrag
oder
Kennzahl 459, Belegart 2, positiver Betrag

Korrekturen von Schadens- und Prämienrückstellungen im Rückversicherungsgeschäft

Korrekturen von Prämien- und Schadensrückstellungen können entweder unter der Ursprungskennzahl (negativer Betrag) oder mit der Korrekturkennzahl erfolgen:

- Prämienrückstattung im abgehenden (Retro-) Geschäft:
Kennzahl 450, Belegart 2, negativer Betrag
oder
Kennzahl 447, Belegart 1, positiver Betrag
- Schadensrückstattung im abgehenden (Retro-) Geschäft:
Kennzahl 450, Belegart 1, negativer Betrag
oder
Kennzahl 447, Belegart 2, positiver Betrag
- Prämienrückstattung im eingehenden Rückgeschäft:
Kennzahl 451, Belegart 1, negativer Betrag
oder
Kennzahl 448, Belegart 2, positiver Betrag
- Schadensrückstattung im eingehenden Rückgeschäft:
Kennzahl 451, Belegart 2, negativer Betrag
oder
Kennzahl 448, Belegart 1, positiver Betrag



Allgemeine Versicherungsmatrix

Transaktionen im Versicherungsverkehr

Stand: Mai 2022

LEBENSVERSICHERUNGEN (ohne Risikolebensversicherungen)

Legende:

AK = Aufkäufer*Innen

BA = Belegart

BG = Begünstigte Person (kann VN sein)

KZA = Kennzahl

VG = Versicherungsgeber*Innen

VN = Versicherungsnehmer*Innen

WuP = Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen

	Relevante Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldung Kapitalauszahlungen
KZA 440 Hierunter fallen Prämieinnahmen und Kapitalauszahlungen einschließlich monatlicher Rentenleistungen von Versicherungsunternehmen aus Versicherungsverträgen mit Ausländern.	Inländisch: VG Ausländisch: VN Ausländisch: BG	Land VN / BA 1 / KZA 440	Land BG / BA 2 / KZA 440
	Inländisch: VG Ausländisch: VN Inländisch: BG	Land VN / BA 1 / KZA 440	
	Inländisch: VG Inländisch: VN Ausländisch: BG		Land BG / BA 2 / KZA 443
	Ausländisch: VG Inländisch: VN	Land VG / BA 2 / KZA 400	Land VG / BA 1 / KZA 400

LEBENSVERSICHERUNGSZWEITMARKT

Grundannahme:

AK ersetzt den VN durch Kauf der Lebensversicherung

a) Zahlungen für Erwerb

KZA 139

Ausgaben von Banken für den Erwerb von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; VG ist ausländisch

KZA 239

Ausgaben von Unternehmen und Privatpersonen für den Erwerb von Lebensversicherungsverträgen und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; VG ist ausländisch

KZA 440

Ausgaben für den Erwerb von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; VG ist inländisch

b) Prämien- bzw. Kapitalauszahlungen von AK / an AK

KZA 401

Hierunter fallen alle Zahlungen der VN für laufende Prämienzahlungen sowie bei Fälligkeit die Kapitalauszahlungen für/aus Lebensversicherungsverträge(n), die auf dem Zweitmarkt erworben wurden („gebrauchte Lebensversicherungen“).

KZA 440

Hierunter fallen Prämieinnahmen und Kapitalauszahlungen einschließlich monatlicher Rentenleistungen von Versicherungsunternehmen aus Versicherungsverträgen mit Ausländern.

		Meldung Erwerb
Inländisch: AK (Bank) Ausländisch: VN Ausländisch: VG		Land VN / BA 4 / KZA 139
Inländisch: AK (WuP) Ausländisch: VN Ausländisch: VG		Land VN / BA 4 / KZA 239
Inländisch: AK Ausländisch: VN Inländisch: VG		Land VN / BA 2 / KZA 440
	Meldung Prämienzahlungen	Meldung Kapitalauszahlungen
Ausländisch: VG Inländisch: AK (Inländisch oder ausländisch: VN)	Land VG / BA 2 / KZA 401	Land VG / BA 1 / KZA 401
Inländisch: VG Ausländisch: AK (Inländisch oder ausländisch: VN)	Land AK / BA 1 / KZA 440	Land AK / BA 2 / KZA 440

<p>c) Zahlungen für Weiterverkauf/Verkauf</p> <p>KZA 179 Einnahmen von Banken aus dem Verkauf von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; VG ist inländisch</p> <p>KZA 279 Einnahmen von Unternehmen und Privatpersonen aus dem Verkauf von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; VG ist inländisch</p> <p>KZA 400 Einnahmen aus dem Verkauf von Lebensversicherungsverträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; VG ist ausländisch</p>			
			Meldung Verkauf
	Ausländisch: AK AK zuvor = VN (Bank) inländisch Inländisch: VG		Land AK / BA 3 / KZA 179
	Ausländisch: AK AK zuvor = VN (WuP) inländisch Inländisch: VG		Land AK / BA 3 / KZA 279
	Ausländisch: AK Inländisch: VN Ausländisch: VG		Land AK / BA 1 / KZA 400

POLICENDARLEHEN

Bei einem Policendarlehen wird von einem langfristigen Darlehen (Laufzeit > 1 Jahr) ausgegangen (Begründung: Darlehen kann aus Gläubigersicht nicht gekündigt werden). Die Meldung erfolgen nach dem Bruttoprinzip.

Hinweis: Meldepflicht gem. § 66 AWW - Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten - ggf. beachten

<p>KZA 221 Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch Unternehmen und Privatpersonen</p>	Relevante Vertragsparteien	Meldung Darlehensauszahlung	Meldung Darlehensrückzahlung
	Inländisch: VG Ausländisch: VN Ausländisch: BG	Land VN / BA 4 / KZA 221	Land VN / BA 3 / KZA 221
		Zunahme der langfristigen Forderungen Z5a Blatt 1 Spalte 23 ggü. Land VN	Abnahme der langfristigen Forderungen Z5a Blatt 1 Spalte 23 ggü. Land VN
			Meldung Kapitalauszahlung
			Land BG / BA 2 / KZA 440
	Relevante Vertragsparteien	Meldung Darlehensauszahlung	Meldung Darlehensrückzahlung
	Inländisch: VG Ausländisch: VN Inländisch: BG	Land VN / BA 4 / KZA 221	Land VN / BA 3 / KZA 221
		Zunahme der langfristigen Forderungen Z5a Blatt 1 Spalte 23 ggü. Land VN	Abnahme der langfristigen Forderungen Z5a Blatt 1 Spalte 23 ggü. Land VN
			Meldung Kapitalauszahlung
	Relevante Vertragsparteien	Meldung Darlehensauszahlung	Meldung Darlehensrückzahlung
	Inländisch: VG Inländisch: VN Ausländisch: BG		
		Meldung Kapitalauszahlung	
		Land BG / BA 2 / KZA 443	

SONSTIGE VERSICHERUNGEN (inkl. Risikolebensversicherungen)

Beispiele:

- Haftpflichtversicherungen
- Unfall- und Krankenversicherungen
- Feuer- und sonstige Sachversicherungen
- Rechtsschutzversicherungen
- Risikolebensversicherungen

Legende:

- BA = Belegart
- BG = Begünstigte Person
- GS = Geschädigte Person
- KZA = Kennzahl
- VG = Versicherungsgeber*Innen
- VN = Versicherungsnehmer*Innen

	Relevante Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldung Schadensauszahlungen / Kapitalauszahlungen
<p>KZA 442 Hierunter fallen alle Prämieinnahmen und Schadens- / Kapitalauszahlungen der Versicherungsunternehmen an Ausländer aus Versicherungsverträgen mit Ausländern.</p>	Inländisch: VG Ausländisch: VN Ausländisch: BG		
	Fall A: VN = GS	Land VN / BA 1 / KZA 442	Land VN / BA 2 / KZA 442
	Sonderfall bei A: Risikolebensversicherung	Land VN / BA 1 / KZA 442	Land BG / BA 2 / KZA 442
	Fall B: VN ≠ GS	Land VN / BA 1 / KZA 442	Land GS / BA 2 / KZA 442
<p>KZA 445 Hierunter fallen Schadens- / Kapitalauszahlungen von Versicherungsunternehmen an Ausländer aus sonstigen Versicherungsverträgen mit Inländern, insbesondere Haftpflichtversicherungen.</p>	Inländisch: VG Inländisch: VN Ausländisch: BG		
	Fall A: VN = GS	/	Land BG / BA 2 / KZA der Leistung
	Sonderfall bei A: Risikolebensversicherung	/	Land BG / BA 2 / KZA 445
	Fall B: VN ≠ GS	/	Land GS / BA 2 / KZA 445
<p>KZA 420 Hierunter fallen alle Prämienzahlungen und Schadenseinnahmen der VN.</p>	Ausländisch: VG Inländisch: VN	Land VG / BA 2 / KZA 420	Land VG / BA 1 / KZA 420

SONSTIGES			
Legende: BA = Belegart KZA = Kennzahl VN = Versicherungsnehmer*Innen VP = Vertragspartei			
		Meldung Zahlungseinnahmen	Meldung Zahlungsausgaben
KZA 657 Versicherungsnebenleistungen Beispiele: - Vermittlerprovisionen - Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und -agenten - Versicherungs- und Rentenberatung - Bewertungsleistungen und Dienstleistungen von Sachverständigen - Versicherungsmathematische Dienstleistungen - Aufsichts- und Kontrolldienste im Zusammenhang mit der Schadensbereinigung KZA 460 Sonstige Einnahmen von Versicherungen - Regresse - Honorarzahungen für geleistete Regulierungshilfen KZA 854 - Prämienrückerstattungen aufgrund von Schadensfreiheit		Land VP / BA 1 / KZA 657	Land VP / BA 2 / KZA 657
		Land VP / BA 1 / KZA 460	
			Land VN / BA 2 / KZA 854

RÜCKVERSICHERUNGEN

Legende:

BA = Belegart

EV = Erstversicherungsunternehmen

KZA = Kennzahl

RV = Rückversicherungsunternehmen

VG = Versicherungsgeber*Innen

VN = Versicherungsnehmer*Innen

a) Grundgeschäft

(bspw. Prämienzahlungen, Schadenszahlungen)

KZA 451

Prämieinnahmen und Schadenszahlungen für die an inländischen RV übernommenen Risiken.

KZA 450

Prämienzahlungen und Schadenseinnahmen für die an ausländische RV weitergegebenen Risiken.

KZA 448

Hierunter können, falls erforderlich, Anpassungen/Korrekturen von Prämien- und Schadenszahlungen bei inländischen RV, z.B. aufgrund von Vertragsänderungen, gemeldet werden (Stornierungen und Neuberechnungen von Prämien- und Schadenszahlungen).

KZA 447

Hierunter können, falls technisch erforderlich, Anpassungen/Korrekturen von Prämien- und Schadenszahlungen bei ausländischen RV, z.B. aufgrund von Vertragsänderungen, gemeldet werden (Stornierungen und Neuberechnungen von Prämien- und Schadenszahlungen).

b) Provisionszahlungen

KZA 449

Hierzu zählen vertraglich vereinbarte Gewinnbeteiligungen aus dem Rückversicherungsgeschäft zwischen EV (Zedent) und RV (Zessionar). Bilanzielle Gewinnausschüttungen zwischen verbundenen Unternehmen sind unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs zu melden. Hier können auch Korrekturen bei Verlustbeteiligungen gemeldet werden.

KZA 459

Hierzu zählen vertraglich vereinbarte nachträgliche Verlustbeteiligungen des RV für Kosten, die beim EV aufgrund von erhöhten Schadenszahlungen angefallen sind. Zudem können Korrekturen der Gewinnbeteiligung unter dieser Kennzahl angezeigt werden.

	Relevante Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldung Schadenszahlungen
	Inländisch: RV Ausländisch: EV	Land EV / BA 1 / KZA 451	Land EV / BA 2 / KZA 451
	Ausländisch: RV Inländisch: EV	Land RV / BA 2 / KZA 450	Land RV / BA 1 / KZA 450
	Relevante Vertragsparteien	Meldung Prämiererstattungen	Meldung Schadenserstattungen
	Inländisch: RV Ausländisch: EV	Land EV / BA 2 / KZA 448	Land EV / BA 1 / KZA 448
	Ausländisch: RV Inländisch: EV	Land RV / BA 1 / KZA 447	Land RV / BA 2 / KZA 447
	Relevante Vertragsparteien	Meldung vereinnahmte Verlustbeteiligungen / Korrekturen Gewinnbeteiligungen	Meldung gezahlte Gewinnbeteiligungen / Korrekturen Verlustbeteiligungen
	Inländisch: RV Ausländisch: EV	Land EV / BA 1 / KZA 459	Land EV / BA 2 / KZA 449
		Meldung vereinnahmte Gewinnbeteiligungen / Korrekturen Verlustbeteiligungen	Meldung gezahlte Verlustbeteiligungen / Korrekturen Gewinnbeteiligungen
	Ausländisch: RV Inländisch: EV	Land RV / BA 1 / KZA 449	Land RV / BA 2 / KZA 459
	Relevante Vertragsparteien	Meldung vereinnahmte Rückversicherungsprovisionen	Meldung gezahlte Rückversicherungsprovisionen

KZA 439 Hierunter fallen die seitens des RV an das EV gezahlte Provisionen/Kommissionen im proportionalen Rückversicherungsgeschäft für Dienstleistungen, die bei der Abwicklung des Erstversicherungsgeschäfts auch für das RV erbracht wurden.	Inländisch: RV Ausländisch: EV		Land EV / BA 2 / KZA 439
	Ausländisch: RV Inländisch: EV	Land RV / BA 1 / KZA 439	
c) Portfolioübertragungen KZA 452 Hierunter fallen alle Transaktionen im Zusammenhang mit Portfolioübertragungen, d.h. Prämien, Schäden, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Brokerage, Steuern etc. Wichtig ist dabei, dass im Zahlungszweck der Meldungen jeweils eine entsprechende Angabe zum Inhalt der Transaktion enthalten sein soll, d.h. ob es sich um übertragene Prämien, Schäden, Provisionen oder dergl. handelt. (Meldeweise ist noch nicht abschließend geklärt und kann daher in Praxis abweichen)	Relevante Vertragsparteien	Meldung Portfolioeintritt	Meldung Portfolioaustritt
	Inländisch: VG 1 (abgebend) Ausländisch: VG 2 (aufnehmend) Inländisch: VN		Land VG 2 / BA 4 / KZA 452
d) Depotzinsen KZA 284 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem sonstigen Unternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem sonstigen Unternehmen KZA 289 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem Tochterunternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem Mutterunternehmen KZA 689 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem Mutterunternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem Tochterunternehmen KZA 789 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem Schwesterunternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem Schwesterunternehmen	Inländisch: VG 1 (abgebend) Ausländisch: VG 2 (aufnehmend) Ausländisch: VN		Land VN / BA 4 / KZA 452
	Inländisch: VG 1 (aufnehmend) Ausländisch: VG 2 (abgebend) Inländisch: VN	Land VG 2 / BA 3 / KZA 452	
KZA 284 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem sonstigen Unternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem sonstigen Unternehmen KZA 289 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem Tochterunternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem Mutterunternehmen KZA 689 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem Mutterunternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem Tochterunternehmen KZA 789 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem Schwesterunternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem Schwesterunternehmen	Inländisch: VG 1 (aufnehmend) Ausländisch: VG 2 (abgebend) Ausländisch: VN	Land VN / BA 3 / KZA 452	
	Relevante Vertragsparteien	Meldung aktives Rückversicherungsgeschäft	Meldung passives Rückversicherungsgeschäft
KZA 284 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem sonstigen Unternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem sonstigen Unternehmen KZA 289 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem Tochterunternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem Mutterunternehmen KZA 689 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem Mutterunternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem Tochterunternehmen KZA 789 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem Schwesterunternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem Schwesterunternehmen	Inländisch: RV Ausländisch: EV	Land EV / BA 3 / KZA 284	
	Ausländisch: RV Inländisch: EV		Land RV / BA 4 / KZA 284
KZA 289 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem Tochterunternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem Mutterunternehmen KZA 689 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem Mutterunternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem Tochterunternehmen KZA 789 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem Schwesterunternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem Schwesterunternehmen	Inländisch: RV Ausländisch: EV	Land EV / BA 3 / KZA 289	
	Ausländisch: RV Inländisch: EV		Land RV / BA 4 / KZA 289
KZA 689 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem Mutterunternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem Tochterunternehmen KZA 789 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem Schwesterunternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem Schwesterunternehmen	Inländisch: RV Ausländisch: EV	Land EV / BA 3 / KZA 689	
	Ausländisch: RV Inländisch: EV		Land RV / BA 4 / KZA 689
KZA 789 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem Schwesterunternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem Schwesterunternehmen	Inländisch: RV Ausländisch: EV	Land EV / BA 3 / KZA 789	
	Ausländisch: RV Inländisch: EV		Land RV / BA 4 / KZA 789

KZA 889 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischen Finanzierungstöchtern Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischen Finanzierungstöchtern KZA 281 Minuszinszahlungen aus Depotforderungen ggü. sonstigen und verbundenen Unternehmen Minuszinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. sonstigen und verbundenen Unternehmen	Inländisch: RV Ausländisch: EV	Land EV / BA 3 / KZA 889	
	Ausländisch: RV Inländisch: EV		Land RV / BA 4 / KZA 889
	Inländisch: RV Ausländisch: EV	Land EV / BA 4 / KZA 281	
	Ausländisch: RV Inländisch: EV		Land RV / BA 3 / KZA 281

MAKLER*INNEN / ASSEKURADEUR*INNEN

Legende:

MK = Makler*Innen
AS = Assekuradeur*Innen
VN = Versicherungsnehmer*Innen
VU = Versicherungsunternehmen

Hinweis:

Prämien- und Schadens- bzw. Kapitalauszahlungen sind gemäß den vorangegangenen Ausführungen unter der Angabe des Landes des VN zu melden.

Relevante Vertragsparteien	Meldung Provisionszahlungen
Inländisch: VU Ausländisch: MK/AS	Land MK/AS / BA 2 / KZA 657
Relevante Vertragsparteien	Meldung Provisionszahlungen
Inländisch: VU Inländisch: MK/AS	
Relevante Vertragsparteien	Meldung Provisionszahlungen
Ausländisch: VU Inländisch: MK/AS	Land VU / BA 1 / KZA 657
Relevante Vertragsparteien	Meldung Provisionszahlungen
Ausländisch: VU Ausländisch: MK/AS	

BETRIEBSRENTEN

Legende:

BA = Belegart

BG = Begünstigte Person (kann auch VN sein)

KZA = Kennzahl

VG = Versicherungsgeber*Innen

VN = Versicherungsnehmer*Innen

KZA 638

Ausländische Pensionskassen und Vorsorgewerke

Hierzu zählen:

- Ausgaben inländischer Unternehmen oder Privatpersonen als Prämienzahlungen
- Empfangene Rentenzahlungen

KZA 639

Inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke

Hierzu zählen:

- Prämieinnahmen von ausländischen Unternehmen oder Privatpersonen durch inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke
- Rentenzahlungen an ausländische Rentner inländischer Pensionskassen und Vorsorgewerke

Relevante Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldung Kapitalauszahlungen
Ausländisch: VG Inländisch: VN Inländisch: BG	Land VG / BA 2 / KZA 638	Land VG / BA 1 / KZA 638
Ausländisch: VG Inländisch: VN Ausländisch: BG	Land VG / BA 2 / KZA 638	/
Inländisch: VG Ausländisch: VN Ausländisch: BG	Land VN / BA 1 / KZA 639	Land BG / BA 2 / KZA 639
Inländische: VG Ausländisch: VN Inländisch: BG	Land VN / BA 1 / KZA 639	/

Meldepflichten im Rahmen des Mitversicherungsgeschäftes zwischen Versicherungsunternehmen Führungs- und Beteiligungsgeschäft

Stand: Mai 2022

Die Versicherungsmatrix bildet die Meldepflicht aus der Sicht eines deutschen Versicherungsunternehmens ab.

Versicherungsarten:

LEBENSVERSICHERUNGEN (ohne Risikolebensversicherungen)

- Kapitallebensversicherungen

TRANSPORTVERSICHERUNGEN

SONSTIGE VERSICHERUNGEN (inkl. Risikolebensversicherungen)

- Haftpflichtversicherungen
- Unfall- und Krankenversicherungen
- Feuer- und sonstige Sachversicherungen
- Risikolebensversicherungen

Führungsgeschäft – mögliche Zahlungsströme

Inländisch: Führendes Versicherungsunternehmen

Ausländisch:

Versicherungsnehmer*In
Geschädigte Person

Schadens- bzw.
Kapitalauszahlungen



Prämienzahlungen



Ausländisch:

Beteiligtes Versicherungs-
unternehmen

Anteilige
Prämienzahlungen



Anteilige Schadens- bzw.
Kapitalauszahlungen
Führungsprovision



Inländisch:

Führendes Versicherungsunternehmen

Schadens- bzw.
Kapitalauszahlungen



Prämienzahlungen



Anteilige
Prämienzahlungen



Anteilige Schadens- bzw.
Kapitalauszahlungen
Führungsprovision



Inländisch:

Versicherungsnehmer*In
Geschädigte Person

Inländisch:

Beteiligtes Versicherungs-
unternehmen



Beteiligungsgeschäft – mögliche Zahlungsströme

Inländisch: Beteiligtes Versicherungsunternehmen

Ausländisch:
Versicherungsnehmer*In
Geschädigte Person

Schadens- bzw. Kapitalauszahlungen
Prämienzahlungen

Möglichkeit 1
Ausländisch: Führendes
Versicherungsunternehmen

Anteilige Schadens- bzw.
Kapitalauszahlungen
Führungsprovision
Anteilige Prämienzahlungen

Möglichkeit 2
Inländisch: Führendes
Versicherungsunternehmen

Prämienzahlungen
Schadens- bzw. Kapitalauszahlungen

Anteilige Prämienzahlungen
Anteilige Schadens- bzw.
Kapitalauszahlungen
Führungsprovision

Inländisch:
Versicherungsnehmer*In
Geschädigte Person

Schadens- bzw. Kapitalauszahlungen
Prämienzahlungen

Möglichkeit 1
Ausländisch: Führendes
Versicherungsunternehmen

Anteilige Schadens- bzw.
Kapitalauszahlungen
Führungsprovision
Anteilige Prämienzahlungen

Möglichkeit 2
Inländisch: Führendes
Versicherungsunternehmen

Prämienzahlungen
Schadens- bzw. Kapitalauszahlungen

Anteilige Prämienzahlungen
Anteilige Schadens- bzw.
Kapitalauszahlungen
Führungsprovision

Inländisch:
Beteiligtes
Versicherungs-
unternehmen

MITVERSICHERUNGSGESCHÄFT (FÜHRUNGS- UND BETEILIGUNGSGESCHÄFT)

Legende:

BA = Belegart

BV = Beteiligtes Versicherungsunternehmen

FV = Führendes Versicherungsunternehmen

KZA = Kennzahl

VN = Versicherungsnehmer*In

VU = Versicherungsunternehmen

Das Mitversicherungsgeschäft umfasst die Beteiligung mehrerer VU an einem Risiko in der Weise, dass jedes VU einen bestimmten Anteil an dem zu versichernden Risiko übernimmt.

In der nachfolgenden Matrix wird grundsätzlich zwischen dem offenen und dem verdeckten Mitversicherungsgeschäft unterschieden. Dabei wird das offene Mitversicherungsgeschäft in das Führungs- bzw. Beteiligungsgeschäft unterteilt.

Die Meldelogik der Grundgeschäfte gegenüber dem VN im Rahmen des Führungsgeschäfts ist der Allgemeinen Versicherungsmatrix zu entnehmen.

1. Offene Mitversicherung				
Alle VU stehen in der Versicherungspolice.				
a) Führungsgeschäft				
Ein VU, das in der Regel den größten Anteil zeichnet, korrespondiert und dokumentiert im Namen des BV.				
Versicherungsart	Relevante Vertragsparteien	Meldung anteilige Prämienzahlungen	Meldung anteilige Schadens- bzw. Kapitalauszahlungen	Meldung Führungsprovision
Lebensversicherung	Inländisch: FV Ausländisch: BV	Land BV / BA 2 / KZA 400	Land BV / BA 1 / KZA 400	Land BV / BA 1 / KZA 657
Transportversicherung	Inländisch: FV Ausländisch: BV	Land BV / BA 2 / KZA 410	Land BV / BA 1 / KZA 410	Land BV / BA 1 / KZA 657
Sonstige Versicherung	Inländisch: FV Ausländisch: BV	Land BV / BA 2 / KZA 420	Land BV / BA 1 / KZA 420	Land BV / BA 1 / KZA 657
b) Beteiligungsgeschäft				
Mindestens ein VU beteiligt sich an einem Versicherungsvertrag. Es wird sich der Korrespondenz und der Dokumentation des FV angeschlossen.				
Versicherungsart	Relevante Vertragsparteien	Meldung anteilige Prämienzahlungen	Meldung anteilige Schadens- bzw. Kapitalauszahlungen	Meldung Führungsprovision
Lebensversicherung	Inländisch: BV Ausländisch: FV	Land FV / BA 1 / KZA 440	Land FV / BA 2 / KZA 440	Land FV / BA 2 / KZA 657
Transportversicherung	Inländisch: BV Ausländisch: FV	Land FV / BA 1 / KZA 441	Land FV / BA 2 / KZA 441	Land FV / BA 2 / KZA 657
Sonstige Versicherung	Inländisch: BV Ausländisch: FV	Land FV / BA 1 / KZA 442	Land FV / BA 2 / KZA 442	Land FV / BA 2 / KZA 657
2. Verdeckte Mitversicherung				
Der VN schließt einen Vertrag mit einem VU, welches alleine in der Versicherungspolice steht und das Risiko still an ein Rückversicherungsunternehmen zediert (VN wird darüber nicht informiert). Hinweis: AWV-Meldungen sind analog dem regulären Rückversicherungsgeschäft abzugeben.				



Kennzahlen zum Versicherungsgeschäft

Auszug aus den Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis

Lebensversicherungen (ohne Risikolebensversicherungen)

400 Lebensversicherungen inländischer Versicherungsnehmer Z 4

Hierunter fallen die vom Versicherungsnehmer geleisteten Prämienzahlungen sowie die ihm gegenüber geleisteten Kapitalauszahlungen einschließlich monatlicher Rentenleistungen.

Besonderheit

420 Risikolebensversicherungen inländischer Versicherungsnehmer

440 Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Ausländern Z 4

Hierunter fallen Prämieinnahmen und Kapitalauszahlungen einschließlich monatlicher Rentenleistungen von Versicherungsunternehmen aus Versicherungsverträgen mit Ausländern.

Besonderheit

442 Risikolebensversicherungen ausländischer Versicherungsnehmer

443 Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Inländern Z 4

Hierunter fallen alle Kapitalauszahlungen von Versicherungsunternehmen an Ausländer aus Versicherungsverträgen mit Inländern.

Besonderheiten

445 Risikolebensversicherungen inländischer Versicherungsnehmer

Rückerstattungen von Prämien sind je nach Ursache der Rückzahlung differenziert zu melden. Siehe „Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr“ in der [Versicherungsmatrix](#) und den [Korrekturhinweisen im Versicherungsverkehr](#).

Lebensversicherungszweitmarkt

401 Lebensversicherungszweitmarkt

Z 4

Bei dem Zweitmarkt für Lebensversicherungen handelt es sich um einen Markt, auf dem die Ansprüche aus bestehenden Lebensversicherungsverträgen während der Vertragslaufzeit gehandelt werden.

Hierunter fallen alle Zahlungen der Versicherungsnehmer für laufende Prämien sowie bei Fälligkeit die Kapitalauszahlungen für/aus Lebensversicherungsverträge(n), die auf dem Zweitmarkt erworben wurden.

Besonderheiten

- 139 Ausgaben von Banken für den Erwerb von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist ausländisch
- 239 Ausgaben von Unternehmen und Privatpersonen für den Erwerb von Lebensversicherungsverträgen und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist ausländisch
- 440 Ausgaben für den Erwerb von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist inländisch
- 179 Einnahmen von Banken aus dem Verkauf von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist inländisch
- 279 Einnahmen von Unternehmen und Privatpersonen aus dem Verkauf von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist inländisch
- 400 Einnahmen aus dem Verkauf von Lebensversicherungsverträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist ausländisch

Transportversicherungen

410	Transportversicherung inländischer Versicherungsnehmer	Z 4
-----	--	-----

Hierunter fallen Prämienzahlungen und die erstatteten Ansprüche der Versicherungsnehmer bei Schadensfällen.

441	Transportversicherungen inländischer Versicherungsgeber; Versicherungsvertrag mit Ausländern	Z 4
-----	---	-----

Hierunter fallen Prämieinnahmen und Schadenszahlungen der Versicherungsgeber

444	Transportversicherungen inländischer Versicherungsgeber; Versicherungsvertrag mit Inländern	Z 4
-----	--	-----

Hierunter fallen Schadenszahlungen von Versicherungsgebern an Ausländer aus Versicherungsverträgen mit Inländern.

Prämienrückerstattungen im Bereich der Transportversicherungen sind je nach Ursache der Rückzahlung differenziert zu melden. Siehe „Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr“ in der [Versicherungsmatrix](#) und den [Korrekturhinweisen im Versicherungsverkehr](#).

Sonstige Versicherungen (inkl. Risikolebensversicherungen)

420	Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsnehmer	Z 4
-----	---	-----

Hierunter fallen alle Prämienzahlungen und die erstatteten Ansprüche der Versicherungsnehmer bei Schadensfällen.

442	sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber; Versicherungsvertrag mit Ausländern	Z 4
-----	--	-----

Hierunter fallen alle Prämieinnahmen und Schadenszahlungen der Versicherungsgeber an Ausländer.

Besonderheit

Diese Kennzahl kann auch von Nicht-Versicherungsunternehmen im Versicherungsgeschäft für verbundene Unternehmen gemeldet werden (verauslagte Prämien an inländische Versicherungsgeber).

445	sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber; Versicherungsvertrag mit Inländern	Z 4
-----	---	-----

Hierunter fallen Schadens- / Kapitalauszahlungen von Versicherungsunternehmen an Ausländer aus sonstigen Versicherungsverträgen mit Inländern, insbesondere Haftpflichtversicherungen.

Besonderheiten

Schadenszahlungen aus Nichtlebensversicherungen, bei denen Ansprüche des inländischen Versicherungsnehmers aus von Ausländern erbrachten Dienstleistungen ausgeglichen werden, sind dagegen nicht hier, sondern unter den Kennzahlen für die jeweils versicherte Leistung auszuweisen, z. B.:

- 017 Erstattung von Reparaturleistungen an privaten Kraftfahrzeugen aufgrund von Kaskoversicherungen sowie Aufenthaltskosten in Krankenhäusern
- 536 Rechtsanwaltshonorare (Rechtsschutzversicherungen)
- 566 Erstattung von Reparaturleistungen an Transport- und Verkehrsmitteln aufgrund von Kaskoversicherungen
- 579 Versicherungen im Zusammenhang mit Bau- und Montageleistungen, die mehr als ein Jahr andauern
- 580 Versicherungen im Zusammenhang mit Bau- und Montageleistungen, die bis zu einem Jahr andauern
- 600 Gewährleistungen aus Exportgeschäften

Prämienrückerstattungen im Bereich der sonstigen Versicherungen sind je nach Ursache der Rückzahlung differenziert zu melden. Siehe „Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr“ in der [Versicherungsmatrix](#) und den [Korrekturhinweisen im Versicherungsverkehr](#).

Sonstige Versicherungskennzahlen

657 Versicherungsnebenleistungen Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Vermittlerprovisionen
- Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und -agenten
- Versicherungs- und Rentenberatung
- Bewertungsleistungen und Dienstleistungen von Sachverständigen
- Versicherungsmathematische Dienstleistungen
- Aufsichts- und Kontrolldienste im Zusammenhang mit der Schadensbereinigung

Nehmen inländische Makler oder Assekuradeure Zahlungen von ausländischen Versicherungsunternehmen entgegen und leiten diese an ausländische Versicherungsunternehmen weiter, handelt es sich um nicht meldepflichtige durchlaufende Posten. Provisionen von ausländischen Brokern aus diesen Geschäften sind hier jedoch zu melden. Besteht ein Versicherungsvertrag mit einer ausländischen Versicherung und werden die Prämien- und Schadensleistungen über einen ausländischen Makler oder Assekuradeure abgewickelt, ist in den Meldungen als Gläubiger- oder Schuldnerland das Land der Versicherungsgesellschaft anzugeben.

Sofern Zahlungen zwischen inländischen Versicherungsgesellschaften über ausländische Makler oder Assekuradeure abgewickelt werden, entstehen bis auf die zu zahlende ausländische Maklergebühr keine weiteren Meldepflichten.

460 Sonstige Einnahmen von Versicherungen Z 4

Hierzu zählen unter anderem:

- Regresse
- Honorarzahlungen für geleistete Regulierungshilfen

Besonderheit

854 Prämienrückerstattungen aufgrund von Schadensfreiheit

Rückversicherungen

Ergänzend zu den nachfolgenden Erläuterungen der Kennzahlen im Rückversicherungsgeschäft sei auf die **Versicherungsmatrix** (unter dem Punkt Rückversicherungsgeschäft) sowie die **Korrekturhinweise im Versicherungsverkehr** (Korrekturen im Rückversicherungsgeschäft) hingewiesen.

451	Eingehendes (Rück-) Geschäft	Z 4
-----	------------------------------	-----

Prämieneinnahmen und Schadenszahlungen für die von inländischen Rückversicherungen übernommenen Risiken.

450	Abgehendes (Retro-) Geschäft	Z 4
-----	------------------------------	-----

Prämienzahlungen und Schadenseinnahmen für die an ausländische Rückversicherungen weitergegebenen Risiken.

447	Prämien- und Schadensrückerstattungen im abgehenden (Retro-) Geschäft	Z 4
-----	---	-----

Hierunter können, falls technisch erforderlich, Anpassungen/Korrekturen von Prämien- und Schadenszahlungen bei ausländischen Rückversicherungsunternehmen, z.B. aufgrund von Vertragsänderungen, gemeldet werden (Stornierungen und Neuberechnungen von Prämien- und Schadenszahlungen).

448	Prämien- und Schadensrückerstattungen im eingehenden (Rück-) Geschäft	Z 4
-----	---	-----

Hierunter können (falls erforderlich) Anpassungen/Korrekturen von Prämien- und Schadenszahlungen bei inländischen Rückversicherungsunternehmen, z.B. aufgrund von Vertragsänderungen, gemeldet werden (Stornierungen und Neuberechnungen von Prämien- und Schadenszahlungen).

449	Gewinnbeteiligung bei Rückversicherungen	Z 4
-----	--	-----

Hierzu zählen vertraglich vereinbarte nachträgliche Gewinnbeteiligungen aus dem Rückversicherungsgeschäft zwischen Erstversicherer (Zendent) und Rückversicherer (Zessionar). Hierunter fallen auch erfolgsabhängige Provisionszahlungen. Es können auch **Korrekturen** bei Verlustbeteiligung gemeldet werden.

Bilanzielle Gewinnausschüttungen zwischen verbundenen Unternehmen sind unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs zu melden.

459	Verlustbeteiligung bei Rückversicherungen	Z 4
-----	---	-----

Hierzu zählen vertraglich vereinbarte nachträgliche Verlustbeteiligungen des Rückversicherers für Kosten, die beim Erstversicherer aufgrund von erhöhten Schadenszahlungen angefallen sind. Zudem können **Korrekturen** der Gewinnbeteiligung unter dieser Kennzahl angezeigt werden. Hierunter fallen auch erfolgsabhängige Provisionszahlungen.

439 Rückversicherungsprovision

Z 4

Hierunter fallen die seitens des Rückversicherers an den Erstversicherer gezahlten Provisionen/ Kommissionen im proportionalen Rückversicherungsgeschäft für Dienstleistungen, die bei der Abwicklung des Erstversicherungsgeschäfts auch für den Rückversicherer erbracht wurden.

Sollte es zu einer Korrektur kommen, ist diese grundsätzlich in der Ursprungsmeldung (mit negativem Vorzeichen) vorzunehmen. Aus Vereinfachungsgründen wird jedoch auch eine Korrekturmeldung gezahlter oder erhaltener Provisionen in dem Monat akzeptiert, in dem diese aufgegeben / gezahlt werden.

Erfolgsabhängige Provisionen sind von den Provisionen, die unter Kennzahl 439 zu melden sind, als Gewinn- und Verlustbeteiligungen abzugrenzen. Diese werden als Bonus- bzw. Maluszahlungen interpretiert und sind in den Kennzahlen 459 und 449 zu melden.

Portfolioübertragungen

452 Portfolioübertragungen zwischen Versicherern

Z 4

Hierunter fallen alle Transaktionen im Zusammenhang mit Portfolioübertragungen, d.h. Prämien, Schäden, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Brokerage, Taxes etc. Wichtig ist dabei, dass im Zahlungszweck der Meldungen jeweils eine entsprechende Angabe zum Inhalt der Transaktion enthalten sein soll, d.h. ob es sich um übertragene Prämien, Schäden, Provisionen oder dergl. handelt.

Besonderheit

Depotzinsen im Rahmen des Rückversicherungsgeschäfts unterliegen der Meldepflicht. Deren Meldelogik ist in der Versicherungsmatrix dargestellt.

Betriebsrenten

638 Ausländische Pensionskassen und Vorsorgewerke Z 4

Hierzu zählen:

- Prämienzahlungen von inländischen Unternehmen oder Privatpersonen
- Empfangene Rentenzahlungen

639 Inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke Z 4

Hierzu zählen:

- Prämieinnahmen von ausländischen Unternehmen oder Privatpersonen
- Geleistete Rentenzahlungen an ausländische Rentner